

# Satzung des Sportvereines Schwandorf 1928 e.V. 78579 Neuhausen-Schwandorf



## A) Name, Sitz und Zweck des Vereines

### §1

Der im Jahre 1928 in Schwandorf gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein (SV) 1928 e.V.". Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes, sowie des Badischen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind blauweiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf, Gemeinde Neuhausen o.E.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### §2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

### §3

-- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### §4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

### §5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.  
Satzung des Sportvereines Schwandorf 1928 e.V.

## **§6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtbezahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Anforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§7**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§8**

Jugendliche Mitglieder im Verein haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereines bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche volles Stimmrecht. Eine Jugendordnung wird im Verein eingeführt. Die Bestimmungen der Jugendordnung sind bindend.

## **§9**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

## **C) Organe des Vereines**

### **§ 10**

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinskästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.  
Satzung des Sportvereines Schwandorf 1928 e.V.

### **§ 11**

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 12**

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 13**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung der Vorstandschaft.

b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen findet alle zwei Jahre statt.

### **§ 14**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

### **§ 15**

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.  
Satzung des Sportvereines Schwandorf 1928 e.V.

## **D) Die Leitung des Vereines**

### **§ 16**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand, nämlich 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendwart.
- b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand, gemäß Ziffer a), den Leitern der einzelnen Sportabteilungen, mindestens drei Beiräten und den beiden gewählten Kassenprüfern.

### **§ 17**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 18**

-- Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

### **§ 19**

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer für Beträge bis zu 200 € erteilt werden.

### **§ 20**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besondern Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

### **§ 21**

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Satzung des Sportvereines Schwandorf 1928 e.V.

## **§ 22**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§ 23**

Sofern die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in der personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss<sup>3</sup> Frauenausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **E) Sonstige Bestimmungen**

### **§ 24**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 10,-- Euro
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

### **§ 25**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Neuhausen o.E. und ist im Gemeindeteil Schwandorf zum Zwecke der Förderung des Sport zu verwenden.

Schwandorf, im März 2006